

## Regierung von Oberfranken

(HA)



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

**FAX****Seiten insgesamt: 3**

Landratsämter  
 Kreisfreie Städte  
 Große Kreisstädte

**Sofort!**

nachrichtlich Polizeipräsidium Oberfranken

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen

310-3611-8/98

☎ (0921) 604 -

Zimmer-Nr.

Bayreuth

1519 oder 604 - 0

K257

26.08.98

**§ 33 StVO;  
 Wahlwerbung mittels Lautsprechern auf öffentlichen Straßen aus Anlaß von allgemeinen  
 Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden**

Zur IMBek vom 30.6.80 (MABI S. 367) und zum IMS vom 25.3.98 Nr. IC/IIB-3611.15-3 Kra

Anlage: 1 Merkblatt

Den politischen Parteien, Wählergruppen und Antragstellern ist allgemein und einheitlich bei Kommunalwahlen, Landtagswahlen, Bundestagswahlen, Europawahlen und Volksentscheiden genehmigt, Lautsprecherwerbung zu bestimmten Zeiten betreiben, wenn dabei die von der Regierung (nach Anhörung der Kreisverwaltungsbehörden und der Großen Kreisstädte) festgesetzten Auflagen beachtet werden.

Auf Grund eines konkreten Antrages haben wir die bislang bestehenden Auflagen (vgl. RS vom 14.2.1978 Nr. 310-2620-31/77) überarbeitet; sie sind damit gegenstandslos. Die Kreisverwaltungsbehörden und Großen Kreisstädte werden gebeten, bei Anfragen auf das beigefügte Merkblatt und die dort genannten Auflagen zu verweisen.

I.A.

Kehl  
 Regierungsräatin

Dienstgebäude  
 Ludwigstraße 20  
 95444 Bayreuth

Stadtbushaltestelle  
 Zentraler Busbahnhof Markt

Besuchzeiten  
 Mo-Do: 8.30 - 12.00 Uhr  
 13.30 - 15.15 Uhr  
 Fr: 8.00 - 12.00 Uhr  
 oder nach Vereinbarung

Telefax  
 (0921) 604 1258

Kontoführende Stelle  
 Staatsoberkasse Bayreuth  
 Kto.-Nr. 773 015 15  
 Landeszentralbank Bayreuth  
 BLZ 773 000 00

# Regierung von Oberfranken

Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

## ENTWURF

I. Nr. 310-3611-8/98

### **Lautsprecherwerbung auf öffentlichen Straßen aus Anlaß von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden; Festsetzung von Auflagen**

1. Den politischen Parteien, Wählergruppen und Antragstellern ist gemäß der IMBek vom 30.6.1980 (MABl S.367) i.V.m. dem IMS vom 25.3.98 Nr. IC/IIB-3611.15-3 Kra allgemein und einheitlich bei Kommunalwahlen, Landtagswahlen, Bundestagswahlen, Europawahlen und Volksentscheiden ab vier Wochen vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstermin und für Volksbegehren ab zwei Wochen vor Beginn der Auslegung bis zum Ende der Auslegung genehmigt, Wahlwerbung mit Lautsprechern zu betreiben (§ 46 Abs. 2 StVO). Sie müssen jedoch die Auflagen erfüllen, die die Regierungen nach Anhörung der Kreisverwaltungsbehörden und Großen Kreisstädte im einzelnen festlegen.

2. Für die Durchführung von derartiger Lautsprecherwerbung werden für den Regierungsbezirk Oberfranken folgende Auflagen festgelegt:

2.1 Lautsprecherdurchsagen dürfen nur Wahlwerbung zum Inhalt haben (z. B. Ankündigung von Wahlversammlungen, Hinweise auf Parteiziele, Interviews).

2.2 In den Pausen zwischen den einzelnen Durchsagen dürfen Musikstücke wiedergegeben werden, die zur Verringerung der Lärmbelästigung so kurz wie möglich zu halten sind und keinesfalls über eine Minute dauern dürfen.

2.3 Lautsprecheranlagen dürfen mit einer Leistung von höchstens 18 Watt betrieben werden. Der Nachweis über die Leistung der Lautsprecheranlage ist mitzuführen und Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.

Werden mehrere Lautsprecher eingesetzt, so ist ein Mindestabstand von 500 m einzuhalten.

Bei Begegnung von zwei oder mehr Lautsprecherwagen ist der Lautsprecherbetrieb einzustellen, bis eine angemessene Entfernung hergestellt ist.

2.4 Die Dauer einer Durchsage am selben Ort (Umkreis von 50 m) wird auf höchstens fünf Minuten festgesetzt. Gleichartige Durchsagen am selben Ort sind nur in zeitlichen Abständen von mindestens einer Stunde zulässig.

2.5 Lautsprecherdurchsagen sind nur zu folgenden Zeiten zulässig:

An Werktagen zwischen 08.00 Uhr und 13.00 Uhr  
und zwischen 15.00 Uhr und 20.00 Uhr.

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zwischen 11.00 Uhr und 13.00 Uhr  
und zwischen 15.00 Uhr und 20.00 Uhr.

# Regierung von Oberfranken

Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

**ENTWURF**

-2-

In der Nähe von Schulen (während der Unterrichtszeit), Kirchen und sonstigen gottesdienstlichen Zwecken dienenden Gebäuden (während des Gottesdienstes oder der Religionsausübung, einschließlich Beerdigungsfeiern), Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen dürfen Lautsprecher nicht betrieben werden. Am Tag der Wahl ist Werbung mit Lautsprechern nicht zulässig.

2.6 Die Führer von Lautsprecherfahrzeugen haben die Verkehrsvorschriften und insbesondere auch Beschränkungen des ruhenden Verkehrs zu beachten. Weisungen der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten. Lautsprecherfahrzeuge dürfen den fließenden Verkehr nicht behindern. Der Lautsprecherbetrieb ist sofort einzustellen, wenn sich Wegerechtsfahrzeuge durch Blaulicht und Einsatzhorn bemerkbar machen.

2.7 Während einer Wahlversammlung ist es einer anderen Partei, Wählergruppe oder Antragstellern nicht gestattet, im hörbaren Bereich Wahlwerbung mit Lautsprechern zu betreiben.

3. Die Regelung gilt ab sofort.

Bayreuth, 26.8.1998  
Regierung von Oberfranken  
I.A.

Kehl  
Regierungsrätin